



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Werner Selmeier

Technischer Oberinspektor

Der Verstorbene war seit 2014 bei der Regierung von Niederbayern im Gewerbeaufsichtsamt, zuletzt im Dezernat 3 „Technischer Gefahrenschutz in der Gewerbeaufsicht“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Werner Selmeier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 12. September 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Herbert Singer

Amtsinspektor a.D.

der am 15. August 2017 im Alter von 78 Jahren verstorben ist. Herr Singer war von 1985 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 110 „Personal“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Herbert Singer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 18. September 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 84	Sicherheit und Ordnung
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung		Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern
Hinweis des Herausgebers	S. 85	Anlage 1 - Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Auspielung
Landes- und Regionalplanung		Anlage 2 - Muster für eine Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Auspielung
Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)	S. 85	Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung
		S. 93

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 13. Oktober 2017 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Dienstag, 28. November 2017, 09.30 Uhr,
am Landratsamt Deggendorf, Großer Sitzungssaal,
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Integrierte Ländliche Entwicklung Bayerwald: Förderberatungsstelle und (EU-)Förderwesen in der Region Donau-Wald
Referent: Herr Martin Kenneder, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bestellung des Nachfolgemitglieds für die Gruppe der Landkreise
(hier: Landkreis Regen - 1 Sitz)

4. Fortschreibung des Regionalplans
Aufstellung des Kapitels B I Freiraumsicherung
(Auswertung des Anhörungsverfahrens, Beschlussfassung)
5. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2018
7. Sonstiges

Straubing, 18. Oktober 2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 18. Oktober 2017 Az.: RNB-10LA-2161.2-1-3-1

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis:

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Niederbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
 - Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Auspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Auspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
 - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
 - Lions Clubs und deren Hilfswerke
 - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
 - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
 - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
 - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören

- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Bayerischer Wald-Verein e.V. einschließlich seiner Sektionen
- Verband Wohneigentum – Bezirk Niederbayern – mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens ein Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 5. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 906; BayRS 2187-4-I) in der Fassung der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Juni 2012 (GVBl. 2012 S. 318, BayRS 2187-4-I) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Niederbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt.

Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharinenstraße 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Erlaubnis vom 09.11.2016 außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage 1**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung****Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden**

(Stand: 19.09.2017)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung
 Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

Ort der Ziehung

Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose

Anzahl

Lospreis

Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro
Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Verwaltungskosten	
Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung	
Einnahmen durch Losverkauf	Euro

./.	Aufwendungen für die Preise	Euro
./.	Summe der Verwaltungskosten	Euro
./.	Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag

Euro

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2**Muster für eine Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung****Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden**

(Stand: 19.09.2017)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

Ort der Ziehung

Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Zahl der geplanten Lose

Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

27. Aktualisierung, Stand August 2017, 246 Seiten.
Preis 108,99 €.
Gesamtwerk (1 784 Seiten, 1 Ordner), 159,99 € mit
Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die Zeit bis zur Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU ab 25. Mai 2018 verrinnt schnell.

Der Kommentar bringt nun eine ausführliche Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften, nämlich Art. 1 bis 8, 11 bis 14, 30, 35, 77 bis 81, 88, 90, 91 DSGVO. Viele andere Vorschriften der DSGVO können erst kommentiert werden, wenn das neue Bayer. Datenschutzgesetz voraussichtlich Anfang 2018 erlassen worden ist (Inkrafttreten 25. Mai 2018). Denn die DSGVO enthält sowohl verpflichtende Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber.

Das für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ des Art. 30 DSGVO wurde ausführlich erläutert, ebenso wie die Datenschutz-Folgenabschätzung des Art. 35 DSGVO. Im materiellen Recht ist Art. 6 DSGVO hervorzuheben. Diese Vorschrift stellt die Grundregeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Der neue Beschäftigtendatenschutz wird bei Art. 88 DSGVO näher beschrieben.